

Amtsgericht Itzehoe
Insolvenzgericht
28 IE 1/14

Ausfertigung



Rechtskräftig
Itzehoe, den 20. JULI 2015
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen
der PROKON Regenerative Energien GmbH, Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe, vertreten
d.d. GF Kai Peppmeier, c/o TMC Turnaround Management Consult GmbH, Joseph-von-
Fraunhofer-Straße 29, 44227 Dortmund

wird der durch den Insolvenzverwalter mit Datum vom 14. Mai 2015 vorgelegte, am 29. Juni
2015 schriftlich geänderte und im Erörterungs- und Abstimmungstermin vom 02. Juli 2015
mündlich erläuterte Genossenschafts-Insolvenzplan

gerichtlich bestätigt.

Gründe:

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin ist auf den Eigenantrag hin mit
Beschluss vom 01. Mai 2015 eröffnet worden. Am 14. Mai 2015 hat der Insolvenzverwalter
zwei Insolvenzpläne vorgelegt, von denen der Genossenschaftsinsolvenzplan schriftlich am
29. Juni 2015 und im Erörterungs- und Abstimmungstermin mündlich seinem Inhalt nach
geändert wurde. Im Erörterungs- und Abstimmungstermin ist nur über den geänderten
Genossenschaftsinsolvenzplan abgestimmt worden, da die innerprozessuale Bedingung für
die Abstimmung über den Investoreninsolvenzplan nicht eingetreten ist.

Gem. § 248 InsO ist der Genossenschafts-Insolvenzplan zu bestätigen, wenn er mit der
erforderlichen Mehrheit angenommen wurde und der Schuldner dem Plan zugestimmt hat.

Gem. § 244 Abs. 1 InsO ist zur Annahme des Insolvenzplanes erforderlich, dass in jeder
Gruppe die Mehrheit der abstimmenden Gläubiger dem Plan zustimmt und die Summe der
Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der
abstimmenden Gläubiger beträgt.

Der Genossenschaftsinsolvenzplan wurde im Erörterungs- und Abstimmungstermin vom 02.
Juli 2015 von der erforderlichen Mehrheit gem. § 244 Abs. 1 InsO angenommen. Es haben
alle acht Gruppen mit der jeweils erforderlichen Kopf- und Summenmehrheit dem Plan
zugestimmt.

Die Zustimmung der Schuldnerin gilt mangels Widerspruchs gegen den Plan gem. § 247
Abs. 1 InsO als erteilt.

Die gerichtliche Bestätigung ist zu erteilen.

Der Genossenschaftsinsolvenzplan entspricht den Vorschriften über den Inhalt gem. § 219 ff.
InsO. Die vorgesehene verfahrensmäßige Behandlung des Plans ist beachtet worden.

Der Insolvenzplan ist durch die Insolvenzgläubiger in der Gläubigerversammlung vom 02.
Juli 2015 angenommen worden. Es konnte gem. § 240 InsO auch über den wenige Tage vor
dem Abstimmungstermin geänderten Plan abgestimmt werden, da diese Planänderung

zulässig war. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei der geringfügigen Reduzierung der Insolvenzquote um 1,1 % überhaupt um eine Planänderung handelt, da im Plan an allen Stellen darauf hingewiesen wurde, dass diese Zahlen nur voraussichtliche Zahlen darstellen. Jedenfalls betraf diese Reduzierung der Insolvenzquote um 1,1 % lediglich Randbereiche der Plangestaltung und nicht den Kern des Plans, nämlich die grundsätzliche Ausrichtung auf die Fortführung des schuldnerischen Unternehmens und die Sanierung des Unternehmensträgers und ist damit jedenfalls zulässig.

Versagungsgründe nach §§ 249 bis 251 InsO liegen nicht vor. Anträge auf Versagung der Bestätigung nach § 251 InsO sind nicht gestellt worden. Insbesondere ist die Bestätigung des Insolvenzplans auch nicht gem. § 250 Ziff. 2 InsO von Amts wegen zu versagen aufgrund eines zwischenzeitlichen Angebotes von drei Unternehmen an die Genussrechtsinhaber, die noch keine Zustimmungserklärung abgegeben haben, zum Ankauf von Genossenschaftsanteilen zum Nominalwert unter gewissen Voraussetzungen. Der dafür Zuständige hat dem Insolvenzverwalter schriftlich mitgeteilt, dass das Angebot bereits am 30. Juni 2015 wieder aus dem Internet zurückgezogen worden und es nicht zum Abschluss von derartigen, möglicherweise gem. § 226 Abs. 3 InsO unwirksamen, Verträgen gekommen sei. Insofern ist die Annahme des Plans unabhängig von ggf. weiteren nicht eingreifenden Voraussetzungen nicht gem. § 250 Ziff. 2 InsO durch Begünstigung eines Beteiligten herbeigeführt worden.

Dem Insolvenzverwalter, allen Mitgliedern des Gläubigerausschuss und dem Geschäftsführer der Schuldnerin wurde nach der Gläubigerversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zur Planbestätigung durch das Gericht gegeben (§ 248 Abs. 2 InsO). Der Erteilung der Bestätigung wurde von allen zugestimmt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung steht den Gläubigern und der Schuldnerin gem. § 253 InsO das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde binnen 2 Wochen seit der Verkündung zu.

Sie ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer dem Plan spätestens im Abstimmungstermin schriftlich oder zu Protokoll widersprochen hat, gegen den Plan gestimmt hat und glaubhaft macht, dass er durch den Plan wesentlich schlechter gestellt wird, als er ohne einen Plan stünde, und dass dieser Nachteil nicht durch eine Zahlung aus den in § 251 Abs. 3 InsO genannten Mitteln ausgeglichen werden kann (§ 253 Abs. 2 InsO).

Die Beschwerde ist beim Insolvenzgericht Itzehoe, Bergstraße 5 – 7, 25524 Itzehoe schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Itzehoe, 03. Juli 2015
Das Amtsgericht

Wudtke
Direktorin des Amtsgerichts



Ausgefertigt:


Pörschke, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle